

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 291



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 2. September 2020

63. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2020/C 291/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9877 — Pro Diagnostic Group/FutureLife/DISCARE CZ JV) <sup>(1)</sup> .....	1
2020/C 291/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9915 — Mitsubishi Corporation Energy/ENEOS/Taiyo Koyu) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

#### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2020/C 291/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. September 2020: 0,00 % — Euro-Wechselkurs .....	3
---------------	---	---

#### INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2020/C 291/04	Liquidationsverfahren Liquidationsverfahren gegen CX Reinsurance Company Limited (unter Insolvenzverwaltung) („das Unternehmen“) (Bekanntmachung nach Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und Regulation (Ministerialverordnung) 11 der Insurers (Reorganisation and Winding Up) Regulations 2004 SI No. 2004/353 (Ministerialverordnungen 2004 SI Nr. 2004/353 über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen)) .....	4
---------------	--	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2020/C 291/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9879 — APG/NPS/JMI/Brisa) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	5
2020/C 291/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9798 — BorgWarner/Delphi Technologies) <sup>(1)</sup> .....	7
2020/C 291/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9905 — Bridgepoint/EQT Credit Platform) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9877 — Pro Diagnostic Group/FutureLife/DISCARE CZ JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 291/01)

Am 27. August 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9877 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9915 — Mitsubishi Corporation Energy/ENEOS/Taiyo Koyu)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 291/02)

Am 26. August 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9915 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup>

am 1. September 2020: 0,00 %

Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>

1. September 2020

(2020/C 291/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1987	CAD	Kanadischer Dollar	1,5600
JPY	Japanischer Yen	126,92	HKD	Hongkong-Dollar	9,2900
DKK	Dänische Krone	7,4434	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7727
GBP	Pfund Sterling	0,88975	SGD	Singapur-Dollar	1,6274
SEK	Schwedische Krone	10,3605	KRW	Südkoreanischer Won	1 420,12
CHF	Schweizer Franken	1,0865	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9459
ISK	Isländische Krone	164,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1739
NOK	Norwegische Krone	10,4378	HRK	Kroatische Kuna	7,5320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 465,06
CZK	Tschechische Krone	26,226	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9656
HUF	Ungarischer Forint	354,02	PHP	Philippinischer Peso	58,171
PLN	Polnischer Zloty	4,3925	RUB	Russischer Rubel	88,1474
RON	Rumänischer Leu	4,8398	THB	Thailändischer Baht	37,250
TRY	Türkische Lira	8,8196	BRL	Brasilianischer Real	6,5126
AUD	Australischer Dollar	1,6242	MXN	Mexikanischer Peso	26,0278
			INR	Indische Rupie	87,4085

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Liquidationsverfahren****Liquidationsverfahren gegen CX Reinsurance Company Limited (unter Insolvenzverwaltung) („das Unternehmen“)**

(Bekanntmachung nach Artikel 280 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und Regulation (Ministerialverordnung) 11 der Insurers (Reorganisation and Winding Up) Regulations 2004 SI No. 2004/353 (Ministerialverordnungen 2004 SI Nr. 2004/353 über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen))

(2020/C 291/04)

Versicherungsunternehmen	CX Reinsurance Company Limited 118 Pall Mall London SW1Y 5ED VEREINIGTES KÖNIGREICH
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	17. August 2020
Zuständige Behörden	High Court of Justice Business & Property Courts of England and Wales Strand Holborn London WC2A 2LL VEREINIGTES KÖNIGREICH
Aufsichtsbehörde	Prudential Regulatory Authority c/o Bank of England Threadneedle Street London EC2R 8AH VEREINIGTES KÖNIGREICH  Financial Conduct Authority 12 Endeavour Square London E20 1JN VEREINIGTES KÖNIGREICH
Bestellte Verwalter	Richard Barker Ernst & Young LLP 1 More London Place London SE1 2AF VEREINIGTES KÖNIGREICH  Simon Edel Ernst & Young LLP 1 More London Place London SE1 2AF VEREINIGTES KÖNIGREICH
Anzuwendendes Recht	Insolvency Act (Insolvenzgesetz) 1986 England und Wales

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9879 — APG/NPS/JMI/Brisa)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 291/05)

1. Am 25. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande),
- National Pension Service of the Republic of Korea („NPS“, Republik Korea),
- José de Mello — Investimentos, SGPS, SA („JMI“, Portugal),
- Brisa — Auto-Estradas de Portugal, S.A. („Brisa“, Portugal).

APG, NPS und JMI übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Brisa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APG: 100 %ige Tochtergesellschaft der APG Group im Bereich Vermögensverwaltung, die im Namen des niederländischen Pensionsfonds der APG Group in verschiedene Branchen wie Energie und Versorgungsunternehmen, Telekommunikation und Verkehrsinfrastruktur investiert;
- NPS: zur Finanzierung und Ausführung des nationalen Rentensystems der Republik Korea eingerichteter Reservefonds, mit dem das Vermögen verwaltet wird und der im Namen seiner Kunden aktiv in verschiedene Wirtschaftszweige wie Verkehrsinfrastruktur investiert;
- JMI: 100 %ige Tochtergesellschaft der JM Group (Portugal), die Investitionen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen, hauptsächlich in Portugal, hält, insbesondere in den Sektoren private Gesundheitsversorgung, Straßeninfrastruktur und chemische Industrie;
- Brisa: Bau, Wartung, Betrieb von Autobahnkonzessionen, Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für Autobahnkonzessionen, Zahlungsleistungen im Bereich Mobilität, Mobilitätstechnologien und Technologien für Kraftfahrzeugdienste in Portugal.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.9879 — APG/NPS/JMI/Brisa

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

---

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9798 — BorgWarner/Delphi Technologies)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 291/06)

1. Am 26. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- BorgWarner Inc. („BorgWarner“, USA),
- Delphi Technologies PLC („Delphi“, Vereinigtes Königreich).

BorgWarner übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Delphi.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BorgWarner: Herstellung von Produkten zur Verbesserung der Fahrzeugleistung, Antriebseffizienz, Fahrstabilität und Luftqualität. BorgWarner ist in zwei Geschäftsbereichen tätig: Motor und Antriebsstrang;
- Delphi: Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Fahrzeugantriebssystemen, die die Motorleistung optimieren, die Fahrzeugeffizienz steigern, die Emissionen verringern, die Fahrleistung verbessern und eine stärkere Elektrifizierung von Fahrzeugen unterstützen. Delphi ist in vier Geschäftsbereichen tätig: Kraftstoffeinspritzsysteme, Antriebstechnik, Elektrifizierung und Elektronik sowie auf dem Anschlussmarkt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9798 — BorgWarner/Delphi Technologies

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9905 — Bridgepoint/EQT Credit Platform)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 291/07)

1. Am 26. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Bridgepoint Advisers Holdings („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Bridgepoint Group Limited (Vereinigtes Königreich),
- EQT Credit Platform („EQT Credit Platform“, Schweden), kontrolliert von EQT AB (Schweden).

Bridgepoint übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von EQT Credit Platform.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Bridgepoint ist eine Holdinggesellschaft, die Teil der Bridgepoint-Gruppe ist, einer Private-Equity-Gesellschaft, die hauptsächlich in folgenden Bereichen tätig ist: private Kapitalbeteiligungen im gehobenen Marktsegment, private Kapitalbeteiligungen im unteren mittleren Marktsegment und Wachstumskapital.
- EQT Credit Platform ist eine europaweite Privatkredit-Plattform, deren Strategie auf drei Schwerpunkte ausgerichtet ist: vorrangige Verbindlichkeiten, Direktkredite und Sonderkredite.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9905 — Bridgepoint/EQT Credit Platform

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**